

Änderungen in den AVR-J (In-Kraft-Treten mit Veröffentlichung)

(die Änderungen sind fett/kursiv im Text gekennzeichnet)

§ 24 Öffnungsklausel

(1) (...)

(11) Es kann zwischen den Parteien einvernehmlich jederzeit vereinbart werden, zu einem früheren Zeitpunkt zu ***günstigeren Bedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis hin zu*** den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Entgeltbestimmungen zurückzukehren. Die AKJ ist darüber zu informieren.

Begründung :

Die vorgenannte Regelung gibt den Parteien die Möglichkeit, die Arbeitszeit-, und Entgeltbestimmungen zu Gunsten der Mitarbeitenden jederzeit anzupassen, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Einrichtung oder eines Teils der Einrichtung positiv entwickelt.

Die bisherige Regelung berücksichtigt lediglich eine vollständige Rückkehr zu den geltenden Arbeitszeit- und Entgeltbestimmungen. § 24 AVR-J enthält derzeit keine Regelung die Arbeitszeit- und Entgeltbestimmungen nur teilweise anzupassen.

Die neue Regelung ermöglicht es den Parteien während der Laufzeit einer Dienstvereinbarung die Arbeitszeit- und Entgeltbestimmungen anzupassen ohne den formell und zeitlich aufwändigen Weg des Abschlusses einer neuen Dienstvereinbarung zu gehen.

Eine Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 11 AVR-J ist nur zu Gunsten der Mitarbeitenden möglich.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter mit Veröffentlichung in Kraft.